

zu Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen)

- 10.1 Kosten für Wasser und Stromverbrauch sowie die Benutzung eines durch den Bauherrn zur Verfügung gestellten Sanitärcontainers trägt der AN. Der Verbrauch wird als Pauschale von der Nettoabrechnungssumme abgezogen. Die Pauschale beträgt für diese Kosten 0,5 % der Nettoschlussrechnungssumme.
- 10.2 Mit den angebotenen Preisen sind alle Aufwendungen für Lieferungen, alle Aufwendungen für Bau-, Bauhilfs-, Betriebsstoffe und alle sonstigen für eine sachgemäße Durchführung der Leistungen notwendigen Maßnahmen (auch gewerkespezifische Baustelleneinrichtung) abgegolten.
- 10.3 Die Einheitspreise des Angebotes sind Festpreise. Gleitklauseln sind nicht vereinbart.
- 10.4 Die Regelverjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre.
- 10.5 Für die ausgeschriebene Bauleistung gilt die Anwendung der VOB, Teile B + C in der gültigen Fassung.
- 10.6 In die Gesamtleistung eingebundene Nachauftragnehmer sind mit der Angabe der Bauleistung bei Angebotsabgabe dem AG zu benennen.
- 10.7 Baustelleneinrichtung - Dem AN werden unentgeltlich Lager- und Arbeitsplätze im Baustellenbereich überlassen. Weiter darüber hinausgehende Lagerflächen hat der AN zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Einheitspreise abgegolten. Die Lager- und Arbeitsplätze können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden und sind nach Benutzung durch den AN im ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- 10.8 Baustellenordnung, Arbeits- und Gesundheitsschutz – Für dieses Bauvorhaben existiert eine allgemeine Baustellenordnung und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, die für alle Mitarbeiter der Auftragnehmer und deren Unterlieferanten gelten, soweit sie auf der Baustelle liefern und/oder tätig sind. Durch den AG ist für diese Baustelle ein Koordinator für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz verpflichtet worden, dessen spezifische Vorgaben durch den AN zu beachten sind.
- 10.9 Baustellenreinigung – Die Baustelle ist täglich von den AN zu reinigen, Bauabfälle und Verschmutzungen, die keinem Verursacher zugeordnet werden können, werden auf Kosten der AN beseitigt. Die Kosten werden als Pauschale von der Nettoabrechnungssumme abgezogen. Die Pauschale beträgt 0,25 % v.H. der Nettoabrechnungssumme.
- 10.10 Bauschildeintragungen – Für die ausführenden Firmen ist bauseits ein Firmenschild vorhanden. Eine Eintragung auf dieser Bauschildanlage bedarf der vorherigen Genehmigung durch den AG. Subunternehmer erhalten keine Genehmigung zur Eintragung auf dem Firmenbauschild. Eingetragen werden nur Hauptunternehmer bzw. vertragliche ARGE – Partner. Die Kosten in Höhe von 50.- € je Schild werden netto von der Schlussrechnung abgezogen
- 10.11 Baustellenversicherung - Der Bauherr schließt keine Baustellenversicherung für die Baumaßnahme ab. Der AN hat eigenständig notwendige Vorsorgemaßnahmen zu treffen und sich gegen Diebstahl, Beschädigungen während der Bauzeit oder anderen Tatbeständen einer Bauwesenversicherung zu versichern.

"Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen"

Ort/Datum:

Unterschrift/Stempel Bieter: